

## **Position der AG Kurzfilm zum Referentenentwurf FFG 2014**

Bevor wir zu den konkreten Ausführungen kommen, bedanken wir uns für den Entwurf und die Berücksichtigung eines Teils unserer Änderungsvorschläge bzw. Empfehlungen.

Auch wenn der Kurzfilm in der Gesamtheit der deutschen Filmförderlandschaft mit nur geringen Förderbeträgen ausgestattet ist, hat er durch seine Erfolge auf internationalem Festivalparkett in den letzten Jahren maßgeblich zur Reputation des deutschen Films insgesamt beigetragen. Wir nutzen selbstverständlich gern die uns gebotene Möglichkeit, unsere Empfehlungen zum Kurzfilm im Referentenentwurf auszusprechen.

Mit der folgenden Ausführung möchten wir nochmals die Bedeutung der Kurzfilmförderung herausheben. Kurzfilmförderung ist nicht nur Nachwuchsförderung und Förderung von kinogeeigneten Filmstoffen, sondern eine unverzichtbare Investition in die Entwicklung von Filmsprache, Erzählkunst und stilistischen Mitteln für die gesamte Filmwirtschaft. Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, dass der Kurzfilm „die kreative Urzelle des bewegten Bildes“ ist...[N]och heute gilt das Kurze als das zentrale Medium sowohl des Experimentierens, Pointierens und Phantasierens...“<sup>1</sup>

„Der Kurzfilm ist ein Medium der Innovation... Es gibt kaum eine filmästhetische Neuerung, die nicht zuerst im Kurzfilm „erfunden“ und erprobt wurde. Dies wird in der Filmgeschichtsschreibung oder von der Filmkritik mangels entsprechender Forschung und Kenntnis meist übersehen. Innovationen erscheinen dort als überraschende „Revolution“ oder werden gerne einem Genius zugeschrieben (obwohl vielleicht ein kleiner Kurzfilm dahinter steckt!). Ob Stopptrick, Großaufnahme, Jump-Cuts, Direct Cinema, non-lineares Erzählen, hybrider Film, die Handkamera und der Dogma-Stil – dies alles hat es zuerst im Kurzfilm gegeben und wurde vom Mainstream zur eigenen Erneuerung osmotisch aufgesogen...“<sup>2</sup>

Im Folgenden möchten wir auf einzelne ausgewählte Paragraphen ausführlicher eingehen.

### **§ 2 Präsidium**

Wir begrüßen die Erweiterung der Aufgaben der FFA unter § 2 mit Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung und der Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes. Besonders herausheben möchten wir die Erweiterung des Präsidiums um einen Vertreter/Vertreterin der kreativ-künstlerischen Verbände. Für diese positive Entwicklung danken wir dem Gesetzgeber ebenso.

---

<sup>1</sup> HEISE, Karl: Der Kurzfilm – ein Überblick. Stile, Erzählweisen, Merkmale und Tendenzen. In: Forum Interfilm Berlin Management GmbH 2003. <http://www.interfilm.de/texte.php> (Letzter Zugriff: 20.06.07).

<sup>2</sup> WOLF, Reinhard W.: Was ist Kino – was ist Kurzfilm? In: JAHN, Michael/KAMINSKI, Christina/WOLF, Reinhard W./REINSCH, Annetrin.: Kurzfilm in Deutschland-Studie zur Situation des kurzen Films. Herausgegeben von der AG Kurzfilm e.V. – Bundesverband Deutscher Kurzfilm. Dresden 2006; S. 5.

## § 8 Zusammensetzung der Vergabekommission

Mit großem Bedauern haben wir hingegen den „verlorenen“ Sitz der kreativen Fraktion in der Vergabekommission zur Kenntnis genommen. Obwohl wir sehr begrüßen, dass die AG Kino und der Bundesverband kommunale Filmarbeit ein Mitglied benennen können, sehen wir die Ausgewogenheit in der Gesamtkonstellation des Gremiums gefährdet. Es geht uns dabei nicht darum, ein Mitglied der Vergabekommission zu benennen, sondern um den kreativen Sachverstand in der Kommission. Bei einer Besetzung von 12 Personen sollten doch mindestens 3 Mitglieder aus dem kreativ-schöpferischen Bereich kommen, um künstlerisch inspirierte Aspekte – frei von filmwirtschaftlichen Überlegungen – in die Beurteilung der Anträge einfließen zu lassen.

## § 14a Begriffsbestimmungen

§ 14a (4) besagt: „Ein Kurzfilm ist ein Film mit einer Vorführdauer von mindestens einer und höchstens 15 Minuten. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich Vor- und Abspann.“

Diese Längenbegrenzung schätzen wir als äußerst problematisch ein und empfehlen folgende einheitliche Regelung: **Ein Kurzfilm ist ein Film mit einer Vorführdauer bis höchstens 30 Minuten.**

Mit den folgenden Argumenten und Berechnungen möchten wir unsere Empfehlung fundiert untersetzen.

1. Die Einschränkung von mindestens einer Minute muss aufgehoben werden, da es natürlich auch ultrakurze Kurzfilme gibt, die sich durchgesetzt haben, wie beispielsweise die diesjährige Short Tiger-Preisverleihung zeigt. Neben dem Preisträger „Felix“ mit einer Laufzeit von 43 Sekunden erhielt „Mission Junge“ mit 46 Sekunden eine Lobende Erwähnung. Warum sollen diese ausgeschlossen werden, wenn sie Potential zeigen, besonders für den Einsatz als Vorfilm?
2. Ein besonders gravierendes Problem ist die nicht nachvollziehbare **Benachteiligung** freier Produktionen gegenüber Hochschulproduktionen. (*siehe Entwurf § 41: ...Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Filmen mit einer Vorführdauer von mehr als 15 Minuten und höchstens 45 Minuten, wenn es sich um einen Erstlingsfilm (§ 14a Abs. 3) handelt oder der Film an einer Hochschule entstanden ist...*) Wir plädieren für eine Gleichbehandlung aller Filmschaffenden. Es gibt für uns keinen plausiblen Grund, Studenten- und Erstlingsfilme besser zu stellen.
3. Die Beschränkung auf 15 Minuten entspricht weder der Produktionsrealität noch den Einreichkriterien der meisten nationalen und internationalen Kurzfilmfestivals. Die meisten der nationalen Festivals der derzeit gültigen Festivalliste Kurzfilm (D.7 RL Kurzfilm) akzeptieren Filme bis 30 Minuten, die Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen bis 45 Minuten. Fast alle internationalen Festivals weisen in den Kriterien Laufzeiten bis 30, 40 oder 60 Minuten aus. Bei den Kurzfilmpreisen reicht die Spanne bis von 5 Minuten beim Short Tiger Kurzfilmpreis bis 40 Minuten beim Oscar/Studentenoscscar. Selbst beim Deutschen Kurzfilmpreis gelten Laufzeiten bis 30 Minuten bzw. in der Kategorie Sonderpreis bis 78 Minuten. (siehe Anlage 1 – zugelassene Laufzeiten Festivals)
4. Andere europäische Filmförderer und -institute definieren den Kurzfilm überwiegend als einen Film mit einer Laufzeit bis 60 Minuten.

Europäischer Vergleich:

Land (Quelle)	Länge Kurzfilm
Frankreich (CNC und L'Agence du court métrage)	< 60 min.
Schweiz (Swiss Films)	<= 59 min. bzw. <= 49 min. (Dok)
Dänemark (Danish Film Institute)	< 60 min.
Großbritannien (British Film Institute)	<= 40 min.
Portugal (The Portuguese Short Film Agency)	< 60 min.

Tabelle 1 - Zugelassene Laufzeiten für Kurzfilme in ausgewählten anderen europäischen Ländern

5. Die Referenzförderung Kurzfilm basiert auf einem Punktesystem, das Erfolge bei Festivals (Teilnahme und Preise) und renommierten Kurzfilmpreisen ermittelt. Nach dem derzeit gültigen Gesetz und dem Entwurf wird ein Film, der eine erfolgreiche Festivalsauswertung oder Preise nachweisen kann, aber eine Laufzeit von über 15 Minuten hat, von der Referenzförderung ausgeschlossen sofern dieser Film kein Hochschulfilm oder Erstlingsfilm ist. Nach unserer Auffassung muss die Systematik der Erfolgs- und Qualitätsermittlung ein breites Spektrum des Kurzfilmschaffens einbeziehen. Es geht darum, das kreative Potential im Kurzfilmbereich bestmöglich zu ermitteln, durch das Förderinstrument „Referenzförderung“ weiter zu entwickeln und damit die innovative Basis des gesamten deutschen Filmschaffens zu sichern.
6. Um die neue Längendefinition und das modifizierte Punktesystem fundiert argumentieren zu können, haben wir eine umfangreiche Recherche und Modellrechnung durchgeführt. Wir haben über einen Zeitraum von drei Jahren alle deutschen Kurzfilme erfasst, die auf den Festivals der derzeit gültigen Festivalsliste in den Wettbewerben liefen, Preise erzielten oder ein FBW-Prädikat „besonders wertvoll“ erhielten (2009-2011).
7. In der Gesamtauswertung wurden insgesamt **464 Filme** ermittelt. Davon konnten 197 Filme nur eine Festivalteilnahme mit je 5 Punkten aufweisen. Somit wurden in unserer Modellrechnung **267 Filme** nach Laufzeit, Punkten und Kategorie ausgewertet. Es ist nicht zu befürchten, dass es bei einer einheitlichen Längendefinition des Kurzfilms (30 Minuten) gravierende Veränderungen in der Ausschüttung geben würde. Einerseits gibt es in unserer Aufstellung nur 5 Filme (1,9%) mit einer Laufzeit über 30 Minuten, die keine Förderung mehr erhalten würden. Wobei davon 4 Filme nur 10 Punkte haben und bei einer Schwelle von 15 Punkten sowieso nicht mehr berücksichtigt würden. Andererseits würden laut Auswertung nur 5 Filme dazu kommen. Darunter sind wiederum 4 Filme, die nach unserer Berechnung nur 10 Punkte aufweisen und demzufolge keine Referenzförderung mehr erhalten würden. (siehe Anlage 2 - Änderungen durch Laufzeitänderung)
8. Auf Grundlage der Modellrechnung können wir weitere Aspekte der Referenzfilmförderung besser analysieren: Von den insgesamt 266 Filmen – die nach dem jetzt gültigen FFG Referenzförderung erhalten hätten – haben nur 64 Filme eine Laufzeit von über 15 Minuten (24%). Wir haben insgesamt 38 Spitzenfilme (erfolgreiche Filme mit 30 Punkten und mehr) ermittelt, von denen nur 6 Filme (16%) länger als 15 Minuten sind. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch: von den 38 erfolgreichsten Filmen haben 32 Filme (84%) eine Laufzeit unter 10 Minuten! (siehe auch Anlage 3 - Untersuchung der Filmlängen geförderter Filme)

**Die Bewertung der Qualität eines Films sollte und kann also ausschließlich über seine Erfolge, nicht über das formale Kriterium der Laufzeit erfolgen.**

Zudem wirft die im FFG verankerte Längendefinition eine generelle Frage auf: Was ist mit den Filmen, die länger als ein Kurzfilm und kürzer als ein programmfüllender Film sind? Nach dem derzeitigen FFG fallen alle „mittellangen“ Filme in eine Gesetzeslücke!

Dazu zwei anschauliche Beispiele:

- Studenten-Oscar für „Nimmermeer“ von Toke Constantin Hebbeln, 62 Minuten
- Deutscher Kurzfilmpreis – Sonderpreis und „Goldene Taube“ im Deutschen Wettbewerb Dok Leipzig für „Louisa“ von Katharina Pethke, 62 Minuten

Obwohl diese beiden – qualitativ herausragenden – Filme Festivalerfolge aufweisen können, haben die Filmemacher keine Möglichkeit, mit Hilfe von Referenzmitteln ihr nächstes Projekt anzuschieben. Wir bitten den Gesetzgeber, diese „Lücke“ zu schließen.

## **§ 15 – Allgemeine Fördervoraussetzungen**

### (1) 1 Nr. 2

Dieser Absatz soll wie folgt ergänzt werden:

(1) Förderungshilfen werden für programmfüllende Filme gewährt, wenn [...]

2. wenigstens eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache gedreht, synchronisiert oder mit deutschen Untertiteln hergestellt ist.

Die Möglichkeit, in Deutschland einen Film in deutscher Sprache anzuschauen, bleibt damit erhalten. Aber Synchronisation ändert häufig den Gesamtcharakter des Films und ist somit ein gravierender Eingriff in die künstlerische Freiheit. Sprache ist ein essentieller Bestandteil des Filmes – und oft die Ausdrucksweise, die die eigentliche Botschaft des Films vermittelt. In vielen Filmen spielen kulturelle und sprachliche Assoziationen eine sehr große Rolle, die sich aber oft nicht übersetzen lassen, ebenso Dialekte oder Wortspiele. Die Stimme ist zudem eines der wichtigsten Werkzeuge eines Schauspielers bzw. Sprechers. Die Kunstform Film sollte so präsentiert und rezipiert werden können, wie sie erschaffen und für das Publikum vorgesehen wurde.

Bei „kleineren“ Filmen sowie Kurzfilmen kommt hinzu, dass die Synchronisation aus finanziellen Gründen unmöglich ist. Auf Festivals und in Arthouse-Kinos ist es gängige Praxis, Filme im Original mit deutschen Untertiteln oder in der Originalversion zu präsentieren. Das Publikum erwartet dies sogar sehr häufig. Für diese Filme würde eine Synchronfassung also ausschließlich wegen der Filmförderung hergestellt werden. Es wäre somit unverhältnismäßig, die Förderung eines Films davon abhängig zu machen.

### (1) 1 Nr. 4

Wir schlagen vor, diesen Punkt ersatzlos zu streichen, da - wie ausführlich in der Begründung zu 1 (1) Nr. 6 formuliert - diese Kriterien nicht mehr der gesellschaftlichen Realität in Deutschland angemessen sind. Gerade Filme zu solch wichtigen Thema wie z.B. Migration oder Globalisierung laufen sonst Gefahr, von der Möglichkeit der Förderung ausgeschlossen zu werden, wenn der Regisseur zwar in Deutschland lebt, aber keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt bzw. nicht zum deutschen Kulturbereich gehört. Der Begriff „deutscher Kulturbereich“ ist unseres Erachtens ohnehin nicht eindeutig definiert.

#### (1) 1 Nr. 6

Wir sprechen uns dagegen aus, dass es nun zwingend notwendig sein soll, einen Film in deutscher Sprache im Inland oder auf einem Festival im Sinne des § 22 Absatz 3 als deutschen Beitrag welturaufzuführen. Deutschland ist und soll ein offenes Land sein, Künstler aus aller Welt bereichern unsere Kulturlandschaft. Der Zwang, sich ausschließlich in Deutsch künstlerisch zu äußern, ist für die inhaltliche wie ästhetische Weiterentwicklung des gesamten deutschen Films, insbesondere aber für den Kurzfilm, eine gravierende Einschränkung, die zudem an der gesellschaftspolitischen Realität vorbei geht. Die Gesellschaft in Deutschland hat sich komplett gewandelt, Migration und das Zusammenwachsen Europas und die daraus erwachsenden Folgen haben ihre Spuren hinterlassen. Dies muss sich auch im FFG widerspiegeln. Hinzu kommt, dass die Konkurrenzfähigkeit unserer Filmemacher und Künstler ernsthaft in Gefahr gerät, wenn diese zwanghaft Filme in deutscher Sprache produzieren müssen, dies widerspricht außerdem auch der Internationalität der Festvalliste (§41).

Wir empfehlen daher die ersatzlose Streichung der bisher gültigen (1) 1 Nr. 8a). Falls dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte, plädieren wir für

1. eine Erweiterung wie oben in (1) 1 Nr. 2 sowie
2. eine Ausnahmeregelung für Kurzfilme zu diesem Punkt in § 41

#### (1) 1 Nr. 7

Es ist abzusehen, dass für Kurzfilme grundsätzlich die Herstellung von barrierefreien Fassungen unzumutbar sein wird. Die den Herstellern gewährten Förderungshilfen sind im Verhältnis zu den für die Herstellung von barrierefreien Fassungen entstehenden Kosten so gering, dass es unverhältnismäßig wäre, die Förderung eines Films davon abhängig zu machen. Daher sollte im Rahmen des § 41 für Kurzfilme grundsätzlich eine Ausnahme von dieser Regelung getroffen werden.

Die Herstellung von deutschen Audiodeskriptionen für Kurzfilme ist im Allgemeinen bedeutend aufwendiger als für programmfüllende Filme (siehe Anlage 4 - Überblick über die Kosten für die Herstellung einer Fassung eines Kurzfilms mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für Hörgeschädigte). Um Hör- und Sehgeschädigten trotzdem den Zugang zu Kurzfilmen zu ermöglichen, sollte dafür eine zusätzliche Fördermöglichkeit geschaffen werden.

Möglichkeiten:

- a) für die Herstellung einer barrierefreien Fassung eines Kurzfilmprogrammes kann Verleihförderung im Rahmen § 53a beantragt werden
- b) Verleihunternehmen können für Kurzfilme, die als Vorfilm und für die Herstellung einer barrierefreien Fassung sehr geeignet erscheinen, im Rahmen des § 53a Förderung für die Herstellung einer barrierefreien Fassung beantragen. Oder
- c) Wenn in einem Kino ein programmfüllender Film in einer barrierefreien Fassung gespielt wird und dazu eine barrierefreie Fassung eines Vorfilm benötigt wird, kann für die Herstellung eine Förderung im Rahmen § 53a oder des § 56 (1) 6 beantragt werden.

#### (1) 1 Nr. 8

Wir plädieren für eine Erweiterung/Änderung der Buchstaben a), e) und g) zumindest für Kurzfilme wie folgt:

Der Punkt a) bedarf einer Ergänzung. Filme werden u.U. fast ausschließlich in Studios oder am Computer hergestellt. Dies betrifft beispielsweise Filme, die Gedankenexperimenten

folgen oder künstliche Welten erschaffen. Die derzeitige Definition benachteiligt vor allem Kinder-, Animations- und Experimentalfilme. Daher folgender Ergänzungsvorschlag:

a) das Originaldrehbuch, auf dem der Film basiert, verwendet überwiegend deutsche Drehorte oder Drehorte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz. Filme ohne reale Drehorte müssen in Deutschland hergestellt sein;

Der Punkt e) ist uns zu eng gefasst. Die Auseinandersetzung mit kulturellen Phänomenen in jeder Form sollte genauso förderungswürdig sein wie die Auseinandersetzung mit natürlichen Phänomenen. Daher folgender Ergänzungsvorschlag:

e) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Lebensformen von Minderheiten, wissenschaftlichen Themen oder natürlichen bzw. kulturellen Phänomenen

Die Beschränkung auf Künstlerportraits in g) erscheint uns hier ebenfalls zu eng und wieder nur auf dokumentarische Stoffe ausgerichtet. Die Auseinandersetzung mit kulturellen Fragen in jeder Form sollte genauso förderungswürdig sein. Daher folgender Ergänzungsvorschlag:

g) der Film befasst sich mit Künstlerinnen, Künstlern, Kunstgattungen oder kulturellen Fragen

#### **§ 41 Referenzförderung (Kurzfilm)**

Wir begrüßen sehr, dass einige der Vorschläge aus unserer ersten Stellungnahme bereits umgesetzt worden sind. Durch unsere umfangreiche Modellrechnung haben wir eine Prognose für die Entwicklung der Referenzförderung nach den neuen Kriterien ermittelt. Mit der Eintrittsschwelle von 15 Punkten und den modifizierten Kriterien für die Spitzenförderung zeichnet sich folgende Tendenz ab:

	nach gültigem FFG	nach Entwurf FFG	nach Vorschlag AG Kurzfilm
Eintrittsschwelle (Punkte)	10	15	15
Laufzeit	1-15 min	1-15 min	bis 30 min
Ausnahmen Laufzeit Hochschul- und Erstlingsfilme	1-45 min	1-45 min	keine
Punkte FBW	10	10	5
Spitzenfilm ab (Punkte)	30	40	40
Faktor, mit dem Punkte der Spitzenfilme multipliziert werden	2	1,5	1,5
Filme mit Anspruch auf Ref.-Förderung	261	139	98
Summe aller gesammelten Punkte	5.590	5.620	4.795
Summe der für Ausschüttung relevanten Punkte	6.060	3.800	2.730
Betrag je Punkt	329	525	730
Mindestbetrag (bei Erreichen der Eintrittsschwelle)	3.290,41 €	7.871,00 €	10.955,97 €
Spitzenfilme	38	18	13
höchste erreichte Punktzahl	160	120	113
Betrag für Film mit höchster Punktzahl	52.646,53 €	62.968,02 €	82.169,80 €
Summe der für die Jahre 2009 - 2011 zur Ausschüttung zur Verfügung gestandenen Mittel			1.993.987,17 €

Tabelle 2 - Zusammenfassung der Auswertung aller Filme, die für Festivalteilnahmen und Preise lt. Gesetz bzw. Festvalliste in den Jahren 2009 - 2011 Punkte gesammelt haben

So würden sich nach dem jetzt vorliegenden Entwurf nur noch ca. 50% der bisher geförderten Filme, allerdings mit einer bedeutend höheren Fördersumme, qualifizieren. Unter Einbeziehung aller unserer hier nochmals aufgeführten Vorschläge würden sich gegenüber dem gültigen FFG lediglich 37% der Filme eine wiederum erhöhte Fördersumme erhalten. Diese Tendenz erlaubt uns eine Erweiterung der Festivalliste um für die unterschiedlichen Kategorien des Kurzfilms wichtige Festivals.

#### § 41(2)

Mit dem seit 2009 gültigen Punktesystem wurde eine bedeutend gerechtere Erfolgsermittlung und somit auch Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel etabliert.

**Lediglich die immer noch zu starke Gewichtung des FBW-Prädikates „besonders wertvoll“ muss mit der Novelle des FFG korrigiert werden.**

Die FBW bzw. die vergebenen Prädikate sind Marketinginstrumente (s. auch „Studie zur Bekanntheit und Wahrnehmung der Filmprädikate „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ vom April 2012) – nicht mehr und nicht weniger. In dieser Funktion sind sie für den Kurzfilm jedoch vollkommen wirkungslos.

Produzenten/Verleiher von programmfüllenden Filmen bezahlen eine Prüfgebühr, um mit den Prädikat(en) der FBW ihre Filme bewerben zu dürfen. Da einzelne Kurzfilme sehr selten in der Öffentlichkeit, im Kino oder auf Anzeigen beworben werden, gibt es für sie eigentlich keinen Grund, sich für ein FBW-Prädikat zu bewerben.

Der einzige Grund für einen Kurzfilm, ein FBW-Prädikat zu beantragen, besteht darin, Referenzpunkte zu sammeln, um Fördergelder zu erhalten. Sogar die FBW stellt dies auf ihrer Website explizit so dar: „Die Prädikatisierung von Filmen ist ein Instrument der Filmförderung, Prädikate ermöglichen bzw. erleichtern den Zugang zu der Referenzfilmförderung der FFA“. Somit wird die Jury der FBW, zumindest was den Kurzfilm betrifft, zu einer Art Vergabegremium der FFA. Das ist mehr als bedenklich.

Für Kurzfilme werden sehr viele Prädikate „besonders wertvoll“ vergeben (2011: 56). Bei der diesjährigen Ausschüttung der FFA-Referenzmittel haben insgesamt 86 Kurzfilme Referenzgelder erhalten, davon haben 62 Kurzfilme mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ teilgenommen. Dies ist im Vergleich zu den Filmen, die Referenzpunkte über Festivalteilnahmen und Preise (58) erhielten, überproportional viel (wobei 34 Kurzfilme sowohl für das Prädikat „besonders wertvoll“ als auch für Festivalteilnahmen Punkte bekamen). 28 Filme haben dagegen ausschließlich durch das FBW-Prädikat Zugang zur Referenzförderung erhalten.

Die Systematik des seit 2009 gültigen Punktesystems basiert aber eigentlich auf einer zweistufigen „Qualitätsermittlung“: Wenn ein Film von der Sichtungskommission eines Festival ausgewählt und somit im Wettbewerb gezeigt wird, erhält er 5 Punkte für die Festivalteilnahme (sofern das Festival auf der Festivalliste ist), aber noch keinen automatischen Zugang zur Referenzförderung. Filme, die nur eine einzige Jury (FBW-Jury) überzeugen, sollten noch keine Referenzförderung bekommen. Die FBW-Jurys sind auf keinen Fall besser qualifiziert als die Auswahlkommissionen der Festivals auf der Festivalliste und sollten im FFG deshalb auch nicht stärker gewichtet werden.

Laut Statistik der FBW werden jährlich rund 150 Filme vorgelegt, von denen mehr als 1/3 das Prädikat „besonders wertvoll“ (und somit bisher 10 Punkte) erhalten. Bei Festivals ist es ungleich schwerer, sich durchzusetzen.

Beispiel 1 – Filmfest Dresden 2012: von fast 600 Einreichungen für den Deutschen Wettbewerb wurden 29 Filme für den Wettbewerb ausgewählt.

Beispiel 2 – Internationale Kurzfilmtage Oberhausen 2012: für den Deutschen Wettbewerb wurden 1411 Filme eingereicht, davon wurden 27 Kurzfilme ausgewählt.

Beispiel 3 – Festival du Court Métrage in Clermont-Ferrand 2012: für die beiden Internationalen Wettbewerbssektionen wurden 5703 (!) Filme eingereicht, woraus 7 deutsche Filme für beide Wettbewerbssektionen ausgesucht worden sind.

All diese Filme, die sich gegen eine riesige Anzahl von Mitbewerbern durchsetzen konnten, erhalten für ihre Teilnahme an den entsprechenden Wettbewerben lediglich 5 Referenzpunkte.

Filme werden nicht für Jurys produziert, sondern für das Publikum. Für Kurzfilme gibt es nur wenige Möglichkeiten, vom Publikum gesehen zu werden. Festivals sind nach wie vor die wichtigsten Foren und Präsentationsplattformen. Daher sind erfolgreiche Teilnahmen das einzig (realistische) Bewertungskriterium neben einigen wenigen renommierten Preisen.

**Es ist ungerechtfertigt, dass für das relativ einfach zu erreichende Prädikat „besonders wertvoll“ doppelt so viele Referenzpunkte vergeben werden, wie für die Teilnahmen an Wettbewerben großer Festivals oder eine Nominierung zum Deutschen Kurzfilmpreis.**

Die Argumentation der FBW, dass, wenn von über 2.000 im Jahr produzierten Filmen nur 150 ein Prädikat beantragen, dies schon eine qualitative Vorauswahl sei, ist nicht nachvollziehbar. Die Produzenten reichen ja selbst die Filme bei der FBW ein und nicht ein unabhängiges Gremium.

Auffallend ist auch, dass vor der letzten Novelle des FFG noch fast doppelt so viele Filme das Prädikat „wertvoll“ bekamen wie „besonders wertvoll“. Seit nun „wertvoll“ kein Referenzkriterium mehr ist, gibt es zwar insgesamt weniger Einreichungen, aber prozentual und absolut mehr „besonders wertvoll“ (jetzt ca. gleich viel „besonders wertvoll“ wie „wertvoll“).

Selbst für programmfüllende Filme reicht ein Prädikat „besonders wertvoll“ nicht als alleiniges Referenzkriterium. Nach dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Referenzschwelle lediglich um 1/10 (!) bis 1/3 abgesenkt.

Wir halten das FBW-Prädikat „besonders wertvoll“ als Referenzkriterium grundsätzlich für fragwürdig. Wenn es als Referenzkriterium im Gesetz erhalten bleibt, schlagen wir vor, dass es maximal mit 5 Punkten bewertet wird. Damit würde es der Wertung einer Festivalteilnahme entsprechen.

#### § 41 (3) 1

**Der Deutsche Wirtschaftsfilmpreis soll zukünftig als Referenzkriterium entfallen.**

Dieser Preis hat für die Kurzfilmszene keinerlei Bedeutung, er wird größtenteils nicht einmal wahrgenommen.

In der Ausschreibung des Preises wird gefordert, dass die Filme „von deutschen privaten oder öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten produziert oder in Auftrag gegeben worden sein“ müssen. Dies führt dazu, dass in den letzten Jahren fast ausschließlich (journalistische) Fernsehbeiträge, aber keine Kurzfilme im eigentlichen Sinn als Preisträger gekürt worden sind. Auch gibt es laut Ausschreibung nicht mehr *den* Deutschen Wirtschaftsfilmpreis. Es werden fünf erste Preise in verschiedenen Kategorien vergeben.



## **§ 56 Förderungshilfen**

### **§ 56 (1) 6**

Wir begrüßen die Erhöhung des maximalen Förderbetrages für das Abspiel von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino auf 2.000 €. Wir möchten jedoch die Gelegenheit nutzen, um unserer Argumentation aus der ersten Stellungnahme größeres Gewicht zu verleihen.

Die Kinobetreiber, die sich verstärkt für Kurzfilm engagieren, integrieren diesen in den unterschiedlichsten Varianten und Präsentationsformen in ihre Programme. Diese Förderung sollte die ganze Breite der Kurzfilmpräsentation unterstützen. Um den Kurzfilm im Kino in seiner Vielseitigkeit zu befördern, sollte der Einsatz der kurzen Formate nicht auf den Vorfilm vor dem Hauptfilm begrenzt werden. Wir plädieren daher für eine Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten und Spielräume bei der Gestaltung von Kurzfilmpräsentationen. Beispiele dafür sind selbst kuratierte Programme, Kurzfilme im Rahmen von Filmwochen und Festivals, Kinderprogramme, Kurzfilmpremierer und neue Veranstaltungsformate.

Obwohl einige Kinobetreiber auf fertige Verleihprogramme zurückgreifen, favorisieren die meisten die Möglichkeit einer eigenen Zusammenstellung. Die Erfahrung mit der Kinotournee Deutscher Kurzfilmpreis hat gezeigt, dass die Kinobetreiber ihr Kurzfilmprogramm gern selbst auf die Bedürfnisse ihres Publikums bzw. das Profil ihres Kinos zuschneiden.

Nach unserer Auffassung würde sich die Förderung von weiteren Präsentationsformen ergänzend zum Vorfilm nicht wettbewerbsschädigend auswirken. Eigen-kuratierte Kurzfilmpräsentationen bedeuten immer einen zusätzlichen zeitlichen, organisatorischen und vor allem finanziellen Aufwand. Insbesondere die Kosten für Verleihmieten steigen um ein Vielfaches bei eigenkuratierten Programmen. Während die Mindestgarantie für fertige Verleihprogramme etwa der eines Langfilms entspricht, können die Kosten für die Ausleihe von einzelnen Kurzfilmen für eine eigene Zusammenstellung abhängig von der Anzahl der Filme um mehr als das Doppelte steigen.

Außerdem benötigt der Kurzfilm auf Grund seines kulturellen Faktors und der strukturellen Nachteile im System Kino diese besondere Unterstützung. Im Gegensatz zum Langfilm können selbst fertige Verleihprogramme nicht auf groß angelegte Werbekampagnen zurückgreifen. Die Medienaufmerksamkeit und Unterstützung innerhalb der Kinobranche, die sogar kleinere Langfilmproduktionen erhalten, steht in keinem Verhältnis zu der Beachtung von Kurzfilmprogrammen. Bei eigenkuratierten Kurzfilm-Veranstaltungen potenzieren sich diese Wettbewerbsnachteile noch. Die Kinobetreiber sind gezwungen, diese Nachteile durch eigene Initiativen auszugleichen, um ein Publikum für diese Veranstaltungen zu generieren.

Diese Förderung könnten die Kinobetreiber nutzen, um den finanziellen Mehraufwand bei Verleihmieten und Werbung auszugleichen sowie Honorare und Aufwandsentschädigungen für kuratorische Leistungen zu zahlen. Sie erhalten dadurch freiere Gestaltungsmöglichkeiten und können ihr Programmprofil weiter schärfen. Dieses Förderinstrument hilft nicht nur, die Wettbewerbsnachteile von Kurzfilmen zu reduzieren, sondern unterstützt auch substantziell die Erhaltung der Kinolandschaft.

## **§ 68 Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten**

### **§ 68 (1) 3**

Bereits in unserer ersten Stellungnahme haben wir ausführlich belegt, dass nur ca. die Hälfte der Mittel, die nach § 41 und § 68 als Mittel zur Förderung des Kurzfilms verwendet werden sollen, in den vergangenen Jahren auch wirklich in die Kurzfilmproduktion geflossen sind. Die anderen 50% der Mittel wurden für die Produktion von Langfilmen und deren

Projektentwicklung eingesetzt. Dies wird von uns nicht negativ bewertet, ermöglicht es doch eine Weiterentwicklung und kontinuierliche Förderung von Talenten und somit den Erhalt bzw. die Stärkung des kreativen Potentials der deutschen Filmwirtschaft.

Um den beschriebenen Abfluss der Fördermittel auszugleichen und der eigentlichen Kurzfilmproduktion weiterhin eine angemessene Förderung zu garantieren, sollen aber in Zukunft **4% anstatt bisher 2% der Mittel für die Förderung des Kurzfilms** verwendet werden.

### **Ergänzung:**

### **§ 22 Referenzfilmförderung**

Wir folgen der Argumentation des Regie- und des Drehbuchautorenverbandes und unterstützen den Vorschlag, insgesamt 10 % der Referenzfilmmittel an den Drehbuchautor und den Regisseur eines erfolgreichen Films auszuschütten. Ein vergleichbarer Ansatz ist bei der Zuerkennung von Prämien für einen Deutschen Filmpreis bereits in Kraft. Dem Regisseur wird hier die Verfügungsgewalt über 10 % der Preisgelder zugestanden. Wir halten diesen Weg für sehr sinnvoll und wegweisend auch für das FFG.

Dresden, 26. Juli 2012

Vorstand und Geschäftsführung  
AG Kurzfilm Bundesverband Deutscher Kurzfilm

### **Anlagen:**

- Anlage 1 zugelassene Laufzeiten Festivals
- Anlage 2 Änderungen durch einheitliche Laufzeit
- Anlage 3 Auswertung Länge
- Anlage 4 Kostenüberblick Audiodeskription & dt. UT
- Anlage 5 Vorgehensweise

## Zugelassene Laufzeiten für Kurzfilme und Kurzfilmwettbewerbe bei Festivals (lt. Festivalliste)

Internationale Festivals der aktuellen Festivalliste		
Laufzeit	Festival	Sektion(en)
bis 15 Minuten	Internationales Filmfestival Cannes	Wettbewerb Short Film Palme d'Or
bis 20 Minuten	Internationales Filmfestival Venedig	Orizzonti
bis 30 Minuten	Cork Film Festival	International Competition
	Festival de Cine de Huesca	International Short Film Contest
	Tampere International Short Film Festival	International Competition
	Worldwide Short Film Festival Toronto	Official Selection
bis 40 Minuten	Aspen Shortsfest	International Competition
	Festival du Court Métrage Clermont-Ferrand	International Competition + Labo Competition
	Festival de Cine de Huesca -	International Documentary Short Film Contest
	Film Festival Locarno	Leopards of Tomorrow
	International Short Film Festival Uppsala	International Competition
bis 60 Minuten	Internationales Trickfilmfestival Annecy	Palmarès Courts Métrages + Films d'école et de fin d'études
	Internationales Filmfestival Cannes	Cinefondation + Semaine de la Critique + Quinzaine de Réalistes
	International Film Festival Rotterdam	Tiger Awards Short Films
	Festival Internacional de Curtas Metragens (Vila do Conde)	International Competition + Experimental Competition + Curtinhas Competition

Nationale Festivals der aktuellen Festivalliste		
Laufzeit	Festival	Sektion(en)
bis 20 Minuten	interfilm – Internationales Kurzfilmfestival Berlin	Internationaler Wettbewerb + Deutscher Wettbewerb + Dokumentarfilmwettbewerb + KUKI, Internationales Kinder- und Jugendkurzfilmfestival
bis 30 Minuten	Internationale Filmfestspiele Berlin	Berlinale Shorts + Generation kplus + Generation 14plus
	Regensburger Kurzfilmwoche	Internationaler Wettbewerb + Deutscher Wettbewerb
	Filmfest Dresden	Internationaler Wettbewerb + Deutscher Wettbewerb
	Internationales KurzFilmFestival Hamburg	Internationaler Wettbewerb + Deutscher Wettbewerb + Mo & Friese + NoBudget-Wettbewerb
bis 35 Minuten	Internationale Kurzfilmtage Oberhausen	Internationaler Wettbewerb
	Internationales Trickfilmfestival Stuttgart	Internationaler Wettbewerb + Young Animation + Tricks for Kids
bis 45 Minuten	Internationale Kurzfilmtage Oberhausen	Deutscher Wettbewerb + Kinder- und Jugendwettbewerb
bis 55 Minuten	Kinder- und Medienfestival GOLDENER SPATZ	Wettbewerb Animation + Kinder- und Jugendwettbewerb

Einzelpreise		
Laufzeit	Preis	Sektion
bis 5 Minuten	Short Tiger	
bis 7 Minuten	Deutscher Kurzfilmpreis	Spielfilme bis 7 Minuten
bis 15 Minuten	Friedrich-Wilhelm-Murnau-Preis	
bis 15 Minuten	Europäischer Filmpreis	
bis 30 Minuten	Deutscher Kurzfilmpreis	Spielfilme 7 bis 30 Minuten + Animationsfilme + Dokumentarfilme + Experimentalfilme
bis 40 Minuten	Oscar	Oscar bzw. -nominierung für Kurzfilme und Kurztrickfilme
	Studentenoscscar	Studentenoscscar bzw. -nominierung für Kurzfilme und Kurztrickfilme
bis 78 Minuten	Deutscher Kurzfilmpreis	Sonderpreis

**Änderungen der Anzahl der zu fördernden Kurzfilme bei Einführung einer einheitlichen Definition des Kurzfilms als Film mit einer Laufzeit von max. 30 min. \***

Filmtitel	Regie	Punkte für Aus-schüttung nach gültigen FFG	Summe 3 Aus-schüttungen	Punkte für Aus-schüttung nach gültigem FFG, aber alle Filme nur 30 min.	gesammelte Punkte nach gültigem FFG, aber alle Filme nur 30 min.	Punkte für Aus-schüttung, wenn: 30min, HS 45min, Schwelle 15 Punkte, ab 40 Punkte *1,5	gesammelte Punkte, wenn: 30min, HS 45min, Schwelle 15 Punkte, ab 40 Punkte *1,6	Punkte für Aus-schüttung, wenn: 30min, HS nicht 45min, Schwelle 15 Punkte, ab 40 Punkte *1,5	gesammelte Punkte, wenn: 30min, HS nicht 45min, Schwelle 15 Punkte, ab 40 Punkte *1,5
Der Schrei - Eine ganz alltägliche Geschichte	Carsten Degenhardt	10	4.563,45 €	10	10	0	10	0	5
Garcons manqués	Susan Gordanshekan	20	9.126,90 €	20	20	20	20	0	15
HALBE PORTIONEN	Martin Busker	10	3.395,16 €	10	10	0	10	0	10
		40	17.085,51 €	40	40	20	40	0	30

**Filme, die nach gültigem FFG Förderhilfen bekommen haben, auf Grund ihrer Laufzeit von über 30min bei einer einheitlichen Definition des Kurzfilms als Film mit einer Laufzeit von max. 30 min. in Zukunft keine Förderhilfen mehr bekommen würden**

JESSI	Mariejosephin Schneider	60	26.521,75 €	30	30	0	30	0	25
Mit sechzehn bin ich weg	M. Stehle, M. Rehbock	20	9.126,90 €	20	20	0	20	0	15
APELE TAC (ENGL. SILENT RIVER)	Anca Miruna Lazarescu	80	27.161,28 €	40	40	0	60	0	35
Cosmic Station	Alexander Riedel, Bettina Timm	25	16.176,39 €	25	25	0	25	0	25
		185	78.986,32 €	115	115	0	135	0	100

**Filme, die nach gültigem FFG Förderhilfen bekommen haben, auf Grund ihrer Laufzeit von über 30min bei einer einheitlichen Definition des Kurzfilms als Film mit einer Laufzeit von max. 30 min. in Zukunft eigentlich keine Förderhilfen mehr bekommen würden. Da sie allerdings nur sehr wenig länger als 30min sind ist davon auszugehen, dass der Film unter den angestrebten neuen Bedingungen wahrscheinlich nur eine Laufzeit von 30min hätte**

ATOM	A. Korpys, M. Löffler	0		10	10	0	0	0	10
DAHEIM	Olaf Held	0		15	15	0	15	15	15
PARABETON – PIER LUIGI NERI	Heinz Emigholz	0		10	10	0	0	0	10
TRACES OF AN ELEPHANT	Vanessa Nica Mueller	0		10	10	0	0	0	10
WO ICH BIN IST OBEN	Bettina Schoeller	0		10	10	0	0	0	10
		0		45	55	0	15	15	55

**Filme, die nach gültigem FFG auf Grund ihrer Laufzeit von über 15min, aber unter 30min keines Förderhilfen bekommen haben, bei einer einheitlichen Definition des Kurzfilms als Film mit einer Laufzeit von max. 30 min. in Zukunft aber Förderhilfen bekommen würden**

ATOM	A. Korpys, M. Löffler	0		10	10	0	0	0	10
DAHEIM	Olaf Held	0		15	15	0	15	15	15
PARABETON – PIER LUIGI NERI	Heinz Emigholz	0		10	10	0	0	0	10
TRACES OF AN ELEPHANT	Vanessa Nica Mueller	0		10	10	0	0	0	10
WO ICH BIN IST OBEN	Bettina Schoeller	0		10	10	0	0	0	10
		0		45	55	0	15	15	55

\* zur Vorgehensweise siehe Anlage 5

**Untersuchung der Filmmlängen geförderter Filme\*****Altes System gemäß aktuellem FFG**

altes System		davon > 15min			davon <= 10min	
		Anzahl	absolut	in %	absolut	in %
	alle gefördert	266	64	24	129	48
	Spitzenfilme (30 Punkte und mehr)	38	6	16	32	84
	"einfach" gefördert (10-29 Punkte)	228	65	29	139	61
	(Filme mit nur 10 Punkten	129	36	28	63	48)

**neues System (Filme bis 30 min, HS/E bis 45min, FBW 10 Punkte)**

neues System		davon > 15min			davon <= 10min	
		Anzahl	absolut	in %	absolut	in %
	alle Filme mit min. 15 Punkten	140	29	21	66	47
	Spitzenfilme (40 Punkte und mehr)	18	1	0,7	8	44
	"einfach" gefördert (15-39 Punkte)	122	28	23	58	48

**Empfehlung AG Kurzfilm (alle Filme bis 30 min, HS/E nicht länger, FBW nur 5 Punkte)**

AG Kurzfilm		davon > 15min			davon <= 10min	
		Anzahl	absolut	in %	absolut	in %
	alle Filme mit min. 15 Punkten	98	18	18	45	46
	Spitzenfilme (40 Punkte und mehr)	13	-	0	8	62
	"einfach" gefördert (15-39 Punkte)	85	18	21	37	44

\* zur Vorgehensweise siehe Anlage 5

## Überblick über die Kosten für die Herstellung einer Fassung eines Kurzfilms mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für Hörgeschädigte

(alle aufgeführten Beträge sind Netto-Kosten)

	Preis für ca. 5 Min <sup>1)</sup>				Spielfilm/ Dokumentarfilm		Experimental/Animationsfilm	
	5 min	10 min	20 min	5 min	10 min	20 min	5 min	10 min
1 Arbeitstag Autorenteam (2 Sehende, 1 Blinder)	3 x 200	600,00 €	1.200,00 €	2.400,00 €	1.200,00 €	2.400,00 €	1.200,00 €	2.400,00 €
1/2 Arbeitstag Redaktion	1x 100	100,00 €	200,00 €	400,00 €	200,00 €	400,00 €	200,00 €	400,00 €
1/2 Tag Studiotechnik samt Techniker	250	250,00 €	500,00 €	1.000,00 €	500,00 €	1.000,00 €	500,00 €	1.000,00 €
1/2 Tag Tonregisseur:	150	150,00 €	300,00 €	600,00 €	300,00 €	600,00 €	300,00 €	600,00 €
Sprecher	150	150,00 €	300,00 €	600,00 €	300,00 €	600,00 €	300,00 €	600,00 €
Projektleitung	200	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
<b>Summe Audiodeskription</b>		<b>1.450,00 €</b>	<b>2.700,00 €</b>	<b>5.200,00 €</b>	<b>2.700,00 €</b>	<b>5.200,00 €</b>	<b>2.700,00 €</b>	<b>5.200,00 €</b>
Preis für 1 Min. <sup>2)</sup>								
Erstellung von Untertiteln (Text + Timecode) DEUTSCH für GEHÖRLOSE zu DEUTSCHSPRACHIGEM Film, bei vorliegender Transkription *)	16 €/Min.	80,00 €	160,00 €	320,00 €	80,00 €	160,00 €	80,00 €	160,00 €
Erstellung von Arbeitsmaterial	0,50 €/Min.	2,50 €	5,00 €	10,00 €	2,50 €	5,00 €	2,50 €	5,00 €
<b>Summe deutsche Untertitel</b>		<b>82,50 €</b>	<b>165,00 €</b>	<b>330,00 €</b>	<b>82,50 €</b>	<b>165,00 €</b>	<b>82,50 €</b>	<b>165,00 €</b>
<b>Kosten für dt. UT für Hörgeschädigte und Audiodeskription</b>								
		<b>1.532,50 €</b>	<b>2.865,00 €</b>	<b>5.530,00 €</b>	<b>1.532,50 €</b>	<b>2.865,00 €</b>	<b>2.782,50 €</b>	<b>5.365,00 €</b>

1) Dies ist eine Rechnung, in der alle anfallenden Kosten eingearbeitet sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Kurzfilme im Verhältnis zu Langfilmen ungleich mehr Aufwand bedeuten. Natürlich hängen die Kosten immer auch vom konkreten Film ab (Länge, Dialogdichte, vorhandene Zusatzinfos etc).

2) davon abweichend:

Erstellung von Untertiteln (Text + Timecode) DEUTSCH für GEHÖRLOSE zu DEUTSCHSPRACHIGEM Film, ohne vorliegende Transkription: 20 €/Min.

Erstellung von Untertiteln (Text + Timecode) DEUTSCH für GEHÖRLOSE zu DEUTSCHSPRACHIGEM Film, bei vorliegender Transkription und vorliegenden, z. B. ENGLISCHSPRACHIGEN Untertiteln: 10 €/Min.

## Vorgehensweise

Alle in den Jahren 2009 - 2011 für Teilnahmen an Festivals und erhaltene Preise lt. Gesetz bzw. Festivalliste gesammelten Referenzpunkte wurden über den gesamten Zeitraum gemeinsam erhoben. Ebenso wurden die Mittel, die in diesen drei Jahren zur Ausschüttung zur Verfügung standen, addiert. Alle Statistiken wurden somit als Erhebung über diese drei Jahre erstellt.

Die tatsächlichen Ausschüttungen weichen von diesem Mittelwert ab. Gründe dafür sind u.a.:

1. die unterschiedliche Höhe der zur Ausschüttung zur Verfügung gestandenen Summen in den einzelnen Jahren (für 2009: 520.233,47 €; für 2010: 750.584,62 €; für 2011: 723.169,08 €)
2. Die Filmemacher haben die Möglichkeit, an bis zu drei Ausschüttungen teilzunehmen. Ob sie aber die ihnen zustehenden Mittel auf einmal (am Ende) oder in drei Teilsummen abrufen, ist eher zufällig. Dies beeinflusst aber natürlich die Höhe der Referenzmittel, die bei der jeweiligen Ausschüttung je Punkt und somit jedem einzelnen Film ausgezahlt werden.

Die Beschränkung auf eine Auswertung des Gesamtzeitraumes ermöglicht es, den Einfluss besonders dieser eher zufälligen nicht zu beeinflussenden Größen gering zu halten.